



# Verfahrensregeln des Deutschen Akkreditierungsrates

## 1 Status

Der DAR ist ein gemeinsam von Staat und Wirtschaft getragenes Gremium.

In ihm arbeiten auf freiwilliger Basis Akkreditierungs-/ Anerkennungsstellen aus dem gesetzlich geregelten und dem nicht geregelten Bereich zusammen sowie andere das Akkreditierungs- und Anerkennungswesen fördernde Institutionen und Ministerien. Das DAR-Plenum bildet die Gesprächsplattform zwischen diesen Bereichen.

## 2 Aufgaben

Aufgabe des DAR ist:

- Koordinierung der in Deutschland tätigen Stellen auf dem Gebiet der Akkreditierung und Anerkennung von Laboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen, soweit sie im DAR vertreten sind;
- Führen zentraler Akkreditierungs-/Anerkennungsregister für die Mitglieder des nicht geregelten und geregelten (KOGB) Bereichs im DAR und für weitere Mitglieder der KOGB.

Der DAR führt selbst keine Akkreditierungen oder Anerkennungen durch.

## 3 Mitglieder

Mitglieder des DAR sind Akkreditierungs-/Anerkennungsstellen. Ferner gehören dem DAR Vertreter des BMA und des DIN <sup>(1)</sup> an sowie andere Institutionen, die die Akkreditierungspolitik in Deutschland aktiv beeinflussen und die Beiträge zur Koordination des deutschen Akkreditierungssystems sowie zur Außenvertretung leisten können.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im DAR für Mitglieder aus dem gesetzlich geregelten Bereich ist der Nachweis einer rechtlichen Grundlage (in Gesetz, Verordnung etc.) für die Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsstelle oder für das fachlich zuständige Ressort. Die rechtliche Grundlage muss den Bereich bzw. die Zuständigkeit beinhalten. Die Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsstellen, die sich mit der Durchführung der o. g. Verfahren befassen, sollen die in der DIN EN ISO/IEC 17011 festgelegten oder andere gleichwertige Kriterien erfüllen.

Die Mitgliedschaft im DAR für Akkreditierungsstellen im nicht geregelten Bereich ist von der gemäß Pkt. 3.1 und 3.2 nachgewiesenen Erfüllung der Anforderungen in den einschlägigen DIN-, EN- und ISO-Normen (das sind insbesondere: DIN EN ISO/IEC 17011, DIN EN 45011, DIN EN ISO/IEC 17021, DIN EN ISO/IEC 17024, DIN EN ISO/IEC 17020 und DIN EN ISO/IEC 17025), der Einhaltung weiterer verpflichtender Regeln des DAR und von der Beteiligung an den Kosten des DAR gemäß Pkt. 8 abhängig.

Die verpflichtenden Regeln des DAR sind in der Anlage aufgeführt. Diese sind transparent, nicht diskriminierend und wettbewerbsneutral weiter zu entwickeln.

---

<sup>1</sup> Diese Institutionen gehören dem DAR aus Gründen des allgemeinen politischen Interesses bzw. als regelsetzende Stelle an.

### **3.1 Aufnahmeverfahren im gesetzlich nicht geregelten Bereich**

Aufnahmewillige unterwerfen sich einem Evaluierungsverfahren. Hierzu stellen sie einen Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden des DAR. Die Evaluierung der Aufnahmewilligen erfolgt sodann im Auftrag des Vorsitzenden des DAR durch die BAM. Zu diesem Zweck schließen die Betroffenen einen Vertrag mit der BAM.

Das für die Evaluierung zuständige Gutachtertteam soll aus zwei bis drei kompetenten Prüfern bestehen. Hierbei kann es sich um Angehörige der BAM oder externe Prüfer handeln. Wenn der Aufnahmewillige es wünschen sollte, kann ein Richter (z. B. des OLG Düsseldorf) bestellt werden, um u.a. über mögliche Anträge auf Ablehnung eines Gutachters wegen der Besorgnis der Befangenheit zu befinden.

Das Gutachten über die Evaluation wird dem DAR-Vorsitzenden zum Zwecke der Entscheidung von der BAM zur Verfügung gestellt.

### **3.2 Überwachung der im DAR befindlichen Mitglieder**

Die Einhaltung der verbindlichen Regeln des DAR durch die privaten Akkreditierungsstellen im gesetzlich nicht geregelten Bereich des DAR wird im Auftrag des DAR-Vorsitzenden durch die BAM überprüft. Die betroffenen Mitglieder schließen zu diesem Zweck einen Vertrag mit der BAM. Im zweijährigen Rhythmus nach der Erstüberprüfung wird diese Überprüfung wiederholt, bei Vorliegen von begründeten Hinweisen auf Nichteinhaltung der verpflichtenden Regeln auch früher.

Bei der Überprüfung sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie für Neumitglieder (siehe unter 3.1).

Das Gutachten über die Evaluation wird dem DAR-Vorsitzenden zum Zwecke der Entscheidung von der BAM zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende setzt eine Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel; bei schwerwiegenden Mängeln nicht länger als drei Monate.

### **3.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im DAR endet für eine Akkreditierungsstelle des nicht geregelten Bereichs, wenn

- sie ihre Akkreditierungstätigkeit einstellt;
- sie aus dem DAR austritt;
- sie aus dem DAR ausgeschlossen wird.

Eine Akkreditierungsstelle des nicht geregelten Bereichs kann ausgeschlossen werden, wenn

- sie durch ihr Verhalten das Ansehen des DAR erheblich schädigt;
- der Termin für eine für sie vorgesehene Überwachungsmaßnahme durch ihr Verschulden um mehr als 3 Monate überschritten wurde;
- sie schwerwiegende Verstöße gegen die in Ziffer 3 und 7 festgelegten Anforderungen nicht spätestens 3 Monate nach deren Feststellung durch den DAR-Vorsitzenden behoben hat;
- innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den DAR-Vorsitzenden mit ihr keine Verträge zur Überwachung nach Ziffer 3.2 und zur Finanzierung des DAR nach Ziffer 8 zustande gekommen sind oder wenn einer der Verträge gekündigt worden ist.

Der DAR-Vorsitzende stellt den Ausschlussgrund nach Anhörung der Betroffenen und ggf. nach Anhörung unabhängiger Sachverständiger fest. Die Beendigung der Mitgliedschaft teilt der DAR-Vorsitzende dem Betroffenen und den Mitgliedern des DAR schriftlich mit.

Die Mitgliedschaft im DAR endet für eine Akkreditierungsstelle des geregelten Bereichs, wenn

- sie aus dem DAR austritt;
- ihre rechtliche Grundlage außer Kraft gesetzt wird.

#### **4 Vorsitz**

Der DAR hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende

Die beiden Stellvertreter sollen jeweils aus dem gesetzlich geregelten und dem gesetzlich nicht geregelten Bereich kommen.

Der Vorsitzende und seine Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben sie bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Institution, die den Vorsitzenden stellt, kann einen weiteren Vertreter entsenden.

Aufgabe des Vorsitzenden ist:

- zu den Sitzungen des DAR einzuladen und diese zu leiten;
- die Geschäftsstelle zu überwachen und insbesondere für die Umsetzung von Beschlüssen des DAR zu sorgen;
- unaufschiebbare Entscheidungen zwischen den Sitzungen des Plenums (Mitgliederversammlung) zu treffen und national zu vertreten;
- den DAR im Rahmen seiner Aufgaben nach außen zu vertreten.

Der Vorsitzende gibt mindestens jährlich Rechenschaft über getroffene Entscheidungen gegenüber dem Plenum.

#### **5 Sitzungen und Beschlüsse**

Zu den Sitzungen des DAR wird von der Geschäftsstelle im Namen des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, möglichst unter Beifügung der Beratungsunterlagen, eingeladen. Die Frist beträgt im Allgemeinen mindestens vier Wochen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Der DAR kann Ausschüsse einsetzen. Die Mitarbeit in diesen Ausschüssen ist nicht an die Mitgliedschaft im DAR gebunden.

Beschlüsse im DAR werden möglichst im Konsens gefasst. Ist eine Abstimmung ausnahmsweise erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder aus dem gesetzlich geregelten Bereich haben ein gemeinsames Vetorecht, das sie nur im Konsens miteinander ausüben können.

Beschlüsse des DAR dürfen nicht im Widerspruch zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften stehen. Soweit Beschlüsse des DAR die Aufgaben von im DAR vertretenen Akkreditier- und Anerkennungsstellen unmittelbar berühren, werden sie von diesen Stellen in eigener Kompetenz und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten umgesetzt.

## **6 Geschäftsstelle und Geschäftsgang**

Der DAR richtet die Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers ein.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Unterstützung des Vorsitzenden;
- Durchführung der Sitzungen des DAR;
- zentrale Anlaufstelle für Fragen des deutschen Akkreditierungswesens;
- zentrale Registrierung der im Rahmen des DAR erfolgten Akkreditierungen und Anerkennungen;
- Vorlage des Finanzplanes und Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten.

Die Geschäftsstelle ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin eingerichtet. Die Geschäftsstelle kann sich nach Beschluss des DAR und der Zustimmung der Betroffenen organisatorischer Einrichtungen der von den Mitgliedern des DAR vertretenen Stellen bedienen.

## **7 Zeichen**

Der DAR führt in spezifizierter Form als einheitliches Zeichen den Bundesadler und ein markenrechtlich geschütztes Logo.

Die im DAR vertretenen Akkreditierungsstellen können auf Akkreditierungsurkunden den Bundesadler in der vom DAR vorgegebenen Form („Hinweise für die Verwendung der Akkreditierungsurkunde des Deutschen Akkreditierungsrates“, DAR-3-EM-03 und „Hinweise zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungszeichens des Deutschen Akkreditierungsrates“, DAR3-EM-04) und unter Hinweis auf ihre Vertretung im DAR verwenden.

Der DAR trägt dafür Sorge, dass mit dem Bundesadler und dem DAR-Logo kein Missbrauch getrieben wird.

## **8 Finanzierung**

Die zur Führung der Geschäftsstelle erforderlichen Mittel werden in der haushaltsmäßigen Verantwortung der BAM in Abstimmung mit dem Geschäftsführer im Grundhaushalt der BAM veranschlagt und bewirtschaftet.

Die privaten Akkreditierungsstellen aus dem gesetzlich nicht geregelten Bereich beteiligen sich an der Finanzierung der Kosten der Geschäftsstelle des DAR (Personal- und Sachkosten) und teilen sich die Finanzierung zusätzlicher Kosten, die dem DAR aus dem nicht geregelten Bereich entstehen (z. B. für Rechtsberatung, Schadenersatzforderung, etc.). Einzelheiten werden zwischen BAM und dem Kreis der Betroffenen im Rahmen von gleichlautenden Verträgen mit der BAM festgelegt.

## Verpflichtende Regeln des DAR\*

### Anlage zu DAR-2-GL-01

#### „Verfahrensregeln des Deutschen Akkreditierungsrates“

Die verpflichtenden Regeln des DAR sind identisch mit der DIN EN ISO/IEC 17011 "Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren" in der jeweils gültigen Fassung. Diese ersetzt die bisherigen Normen für Akkreditierungsstellen zur Akkreditierung von Laboratorien, Zertifizierungsstellen, Inspektionsstellen (DIN EN 45003:1995, DIN EN 45010:1998, DIN V 55390:1998).

Es wird gefordert, dass die von den Akkreditierungsstellen akkreditierten Stellen die Anforderungen nach einschlägigen DIN- und ISO-Normen in der jeweils gültigen Fassung einhalten, das sind für:

#### **Kalibrier- und Prüflaboratorien:**

DIN EN ISO/IEC 17025:2005 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien",

#### **Inspektionsstellen:**

DIN EN ISO/IEC 17020 (2004) "Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen"

#### **Zertifizierungsstellen für Produkte:**

DIN EN 45011 (1998) "Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben"

#### **Zertifizierungsstellen für Managementsysteme:**

DIN EN ISO/IEC 17021 (2006) Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren

#### **Zertifizierungsstellen für Personen:**

DIN EN ISO/IEC 17024:2003, "Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren"

Weiterhin gehört dazu die Einhaltung der Regeln in Bezug auf die

#### **Verwendung der DAR-Insignien:**

DAR-3-EM-03 „Hinweise für die Verwendung der Akkreditierungsurkunde des Deutschen Akkreditierungsrates“

DAR-3-EM-04 „Hinweise zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungszeichens des Deutschen Akkreditierungsrates“

---

\* Diese Liste enthält die derzeit gültigen einschlägigen DIN-, EN- und ISO-Normen und die DAR-Regeln, die in der Sitzung des DAR am 18.12.2003 als verpflichtend gemäß § 3, DAR-2-GL-01 beschlossen wurden.